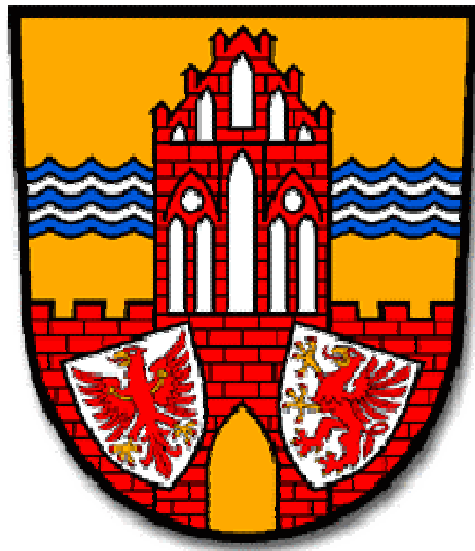


Rechtsgrundlagen des Landkreises Uckermark

für die ehrenamtliche Tätigkeit
als Abgeordneter und sachkundiger Einwohner
des Kreistages Uckermark

(Aktualisierte Fassung - Stand: 21.12.2011)



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 3: Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 23.09.2010
(In der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Hauptsatzung) vom 16.06.2011)
- Seite 19: Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) vom 20.11.2008
(In der Fassung der 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (2. Änderung - Geschäftsordnung) vom 8.12.2011)
- Seite 35: Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 09.10.2009
- Seite 39: Satzung zur Beteiligung der Einwohner des Landkreises Uckermark (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 18.02.09
- Seite 45: Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (Zuständigkeitsordnung - ZustO) vom 03.11.08
(In der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (1. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) vom 23.9.2010)

Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)

(In der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Hauptsatzung) vom 16.06.2011)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gebiet, Grenzen, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner, Fraktionen
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Vergütung als Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen
- § 15 Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter und Beauftragter zur Integration von Menschen mit Behinderungen
- § 16 Integrationsbeauftragter
- § 17 Landrat
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Personalangelegenheiten
- § 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Gebiet, Grenzen, Sitz (§ 123 BbgKVerf)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden:
 - Stadt Angermünde,
 - Boitzenburger Land,
 - Stadt Lychen,
 - Nordwestuckermark,
 - Stadt Prenzlau,
 - Stadt Schwedt/Oder,
 - Stadt Templin,
 - Uckerland

und den Gemeinden der Ämter:

- Brüssow (Uckermark),
- Gartz (Oder),
- Gerswalde,
- Gramzow,
- Oder-Welse.

- (3) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.
- (4) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Prenzlau.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(§ 10 BbgKVerf)

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).
- (2) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

§ 3

Einwohnerbeteiligung

(§§ 13-16 BbgKVerf)

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Petition.
- (4) Näheres regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 4
Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat,
(§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
- Gemäß §§ 131 Absatz 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einem Wert von über 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:
1. die Vergabe von
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fallen, über 600.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - b) Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), über 200.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, die unter die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fallen, über 250.000 Euro; es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 Euro;
 3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises mit einem Wert über 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung;
 4. die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten;
 5. Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß Absatz 3 e handelt, ausgenommen, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten in der Regel:

1. Vergaben von:
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fallen, bis zu 600.000 Euro;

- b) Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), bis zu 200.000 Euro;
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, die unter die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fallen, bis zu 250.000 Euro;
2. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000 Euro;
 3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises mit einem Wert bis zu 10.000 Euro;
 4. Klageerhebung oder Widerklage in allen gerichtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 Euro nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 Euro; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 5. Verträge:
 - a) über die Vermietung von Wohnungen;
 - b) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 Euro.

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf sind.“

§ 5 **Kreistag und Mitglieder des Kreistages** (§ 27 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".
- (2) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner, Fraktionen** (§§ 21-23, 25, 29-32 BbgKVerf)“

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf) und des Vertretungsverbots (§§ 131 Absatz 1, 23 Absatz 1 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.
- (6) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Kreistages.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

(§ 33 Absatz 2 und § 37 Absatz 3 BbgKVerf)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

- (3) Der Verpflichtungstext lautet:
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 9
Einberufung des Kreistages
(§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn
- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
 - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung
- die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Näheres zu Form und Fristen der Einberufung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 Absatz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind öffentlich, wenn im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei jeder zu behandelnden Angelegenheit ist eine Abwägung zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und den im Einzelfall vorliegenden Belangen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner vorzunehmen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - d) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - e) Verträge und Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11
Kreisausschuss
(§§ 49-50 BbgKVerf)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12
Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13
Beratende Ausschüsse
(§ 43 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt der Kreistag die Zahl, Art und personelle Stärke der beratenden Ausschüsse sowie eine Zuständigkeitsordnung, in der Aufgabenrahmen und Befugnisse dieser Ausschüsse festgelegt werden. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

- (4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sind in den jeweiligen Ausschüssen zu wählen.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Vergütungen als Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen

(§ 24 BbgKVerf)

- (1) Den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Die Gewährung von Vergütung, die Festsetzung der Angemessenheit sowie die Höhe der Abführung der Aufwandsentschädigung an den Landkreis aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in der „Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen“.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter und Beauftragter zur Integration von Menschen mit Behinderungen

(§§ 18-19 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, einen Seniorenbeauftragten und einen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 18 Absatz 2 und 19 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf. Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten, des Seniorenbeauftragten und des Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen bestehen darin, die Belange der Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange von Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Dem Gleichstellungsbeauftragten, dem Seniorenbeauftragten und dem Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange von Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen haben.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen sind zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange der Senioren oder die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet haben.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet haben, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte und der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen erstatten einmal jährlich einen Bericht, in dem über die Gleichstellung von Mann und Frau, die Belange der Senioren und die Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet berichtet wird.

§ 16
Integrationsbeauftragter
(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Aufgaben des Integrationsbeauftragten bestehen darin, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellt der Integrationsbeauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet, der dem Kreistag vorzulegen ist.
- (3) Für die Rechtsstellung des Integrationsbeauftragten gilt im Übrigen § 15 Absatz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 17
Landrat
(§§ 53, 132 BbgKVerf)

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 18
Beigeordnete
(§§ 56, 59 BbgKVerf)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten/Fachbereichen/Geschäftsbereichen übertragen wird. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

§ 19
Personalangelegenheiten
(§§ 61-62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.

- (2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 20

Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Unterrichtungen, Verkündungen, Auslegungen

(§§ 36, 39 Absatz 3 BbgKVerf und BekanntmV vom 01.12.2000)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf einen Tag vor der Sitzung verkürzt werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (4) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit gem. § 44 Absatz 2 BbgKVerf durch Aushang an der Schautafel für – Öffentliche Bekanntmachungen – im Empfangsbereich des vorderen Eingangs des Hauptgebäudes der Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 sowie über das Internet unter der Adresse www.uckermark.de – Rubrik Veranstaltungen - unterrichtet. Das Hauptgebäude der Kreisverwaltung ist an Werktagen, montags bis donnerstags von 07:00 – 17:00 Uhr und freitags von 07:00 – 12:30 Uhr, für die Öffentlichkeit geöffnet. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekanntgemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Öffentliche Bekanntgaben, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (7) Tierseuchenverordnungen, Seuchenverordnungen und andere zu verkündende Angelegenheiten werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) verkündet.

- (8) Sofern auf Grund von Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung von Unterlagen zu erfolgen hat, ist diese in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder), im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) und im „Blickpunkt“ unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung bekanntzugeben. Außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der Einwendungen zu erheben sind.
- (9) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (10) Drucksachen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt (Kreistag) bzw. Information über die Tagesordnung in den Medien (Ausschüsse) bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 auszulegen.
- (11) Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen und Auslegungen erfolgen durch den Landrat.

§ 21

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark (kreisrechtliche Vorschriften) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 20.11.2008 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

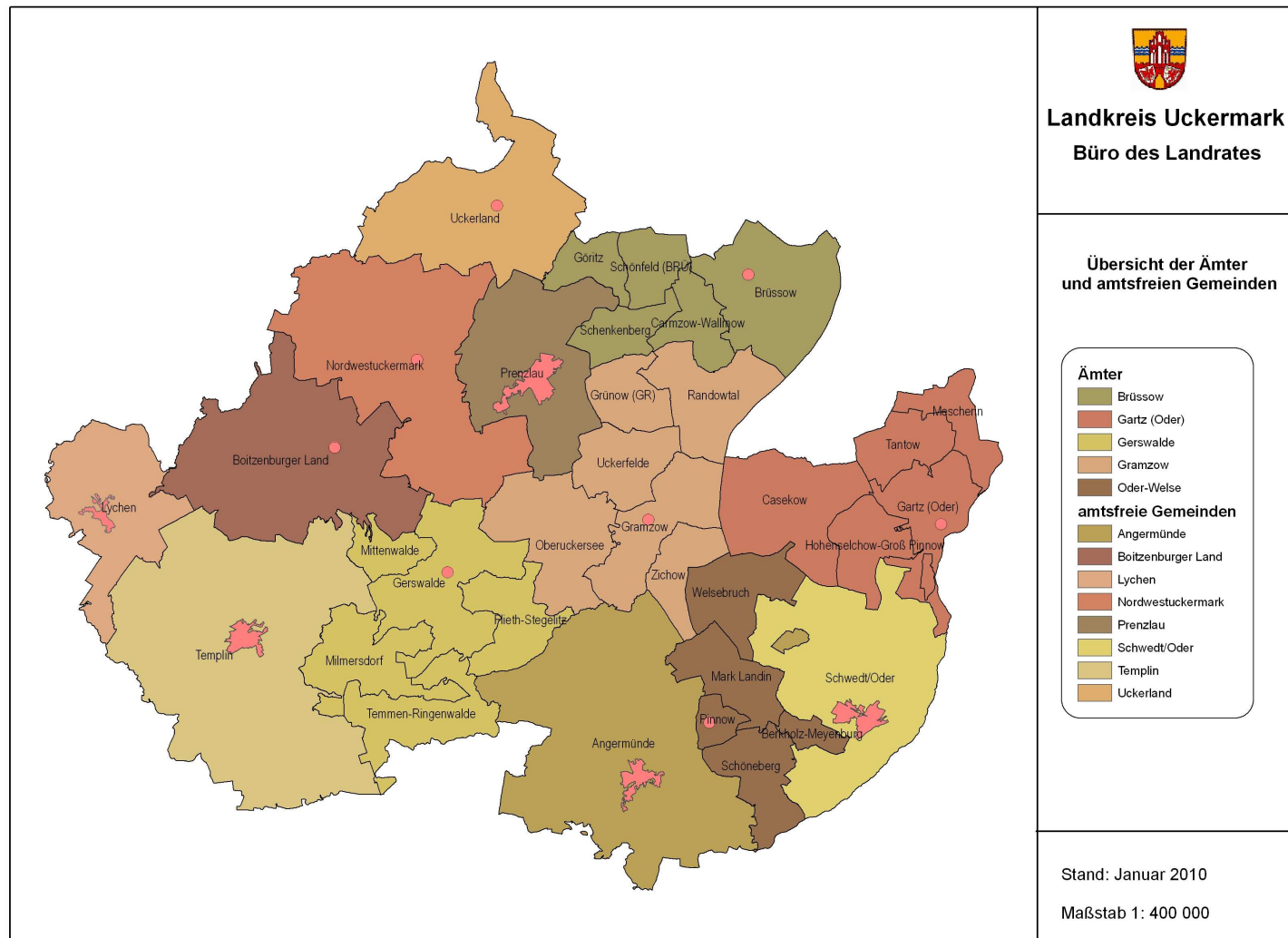
Prenzlau, den 23.09.2010

gez. Dietmar Schulze
Landrat

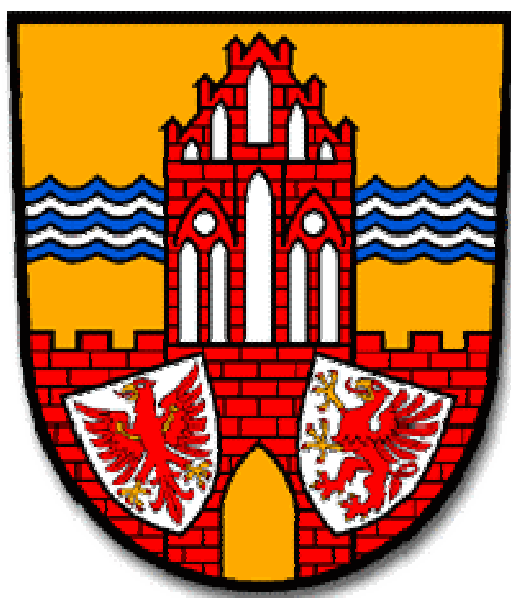
Anlagen:

1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung)
2. Das Abbild des Landkreiswappens - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 2 Abs. 1 Hauptsatzung)
3. Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)

Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung)



Das Abbild des Landkreiswappens - Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 2 Abs.1 Hauptsatzung)



Das Abbild der Landkreisflagge- Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)



Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO)

*(In der Fassung der 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark
(2. Änderung - Geschäftsordnung) vom 8.12.2011)*

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Befangenheit
- § 8 Fraktionen
- § 9 Drucksachen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anträge
- § 12 Anfragen aus dem Kreistag
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Sitzungsleitung, Redeordnung
- § 15 Persönliche Erklärungen
- § 16 Verletzung der Ordnung
- § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Vertagung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 24 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 25 Ton- und Bildaufnahmen
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Änderung der Geschäftsordnung
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1

Einberufung des Kreistages

(§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.

- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung gehindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Tagesordnung sowie die öffentlichen Vorlagen werden ins Internet gestellt.
- (5) Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.
- (5) Die Dezernenten, die Amtsleiter, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.

§ 4

Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Verwaltungsvorstand.

§ 5
Tagesordnung
(§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel durch schriftliche Drucksachen zu erläutern. Die Drucksachen sollen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Kreistagsbüro am Tag vor der Sitzung bis spätestens 10:00 Uhr zugeleitet werden, so dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6
Beschlussfähigkeit
(§ 38 BbgKVerf)

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen wurde und ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7
Befangenheit
(§ 22 BbgKVerf)

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktionen wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktionen nach außen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben eigenverantwortlich ihre innere Ordnung demokratisch und rechtsstaatlich zu gestalten. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitglieder und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 9 Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
 - Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - schriftliche Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
- (2) Drucksachen werden mit einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl (Drucksachen-Nummer) versehen.
- (3) Drucksachen sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.).
- (4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform und Unterzeichnung seitens des Einreichers. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.
- (5) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben (Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen – siehe Anlage).
- (6) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen. Des Weiteren können Beschlussvorlagen auch dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sofern dem betreffenden Ausschuss die Beschlussfassung obliegt.
- (7) Berichtsvorlagen sind reine Informationsdarstellungen, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen.

- (8) Der Kreistag kann die Behandlung von Drucksachen vertagen oder an die Ausschüsse zurück verweisen. Der Landrat hat das Recht, eine Vorlage vor Beschluss der Tagesordnung zurückzuziehen. Dem Einbringer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Drucksache zu erläutern.

§ 10 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte.
- (2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich gestellt werden, sowie den Antragsteller und das Datum der Antragstellung enthalten.
- (3) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein. Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehrausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 11 Anträge (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- (3) Über die Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen eines einzelnen Abgeordneten über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschließt der Kreistag.

§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

- (5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen. Eine Aussprache zu der Anfrage findet nicht statt.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls erfolgt die Beantwortung schriftlich.
- (7) Die schriftliche Beantwortung der Anfrage ist dem Anfragenden im Original und den Mitgliedern des Kreistages in Kopie zuzusenden.

§ 13
Einwohnerfragestunde
(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 14
Sitzungsleitung, Redeordnung
(§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Jeder Redner darf erst zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Dem Landrat ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Beigeordneten haben aktives Teilnahmerecht. Ansonsten kann Dienstkräften des Landkreises das Wort erteilt werden, wenn der Landrat dies wünscht.
- (5) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Es darf dadurch jedoch kein Redner unterbrochen werden.
- (8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.

- (9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen, wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.

- (10) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Kreistag im Einzelfall auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes das Rederecht beschließt.
- (11) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (12) Vor Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Aussprache ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen. Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen.

§ 15

Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
- zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
 - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
 - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
- Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 16

Verletzung der Ordnung

(§ 37 Absätze 1-2 BbgKVerf)

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.

- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Sitzungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 17
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
(§ 37 BbgKVerf)

- (1) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.
- (2) Für ihre Neuansetzung gilt § 20 sinngemäß.

§ 18
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Bezug zur Geschäftsordnung anzugeben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung.
- (3) Die Ausführungen des Antragstellers dürfen sich nur auf die Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Ansonsten wird ihm durch den Vorsitzenden des Kreistages das Wort entzogen.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 19
Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20
Vertagung
(§ 34 Absatz 5 BbgKVerf)

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 21
Abstimmungen
(§ 39 Absätze 1-2 BbgKVerf)

- (1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben mit Stimmkarte oder durch erkennbare Zustimmung; falls erforderlich durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Zehntel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 22 Wahlen

(§§ 39 Absatz 1, 40-41 BbgKVerf)

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 23

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(§ 39 Absatz 1-2 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn,
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - ab) sie unleserlich sind,
 - ac) sie mehrdeutig sind,
 - ad) sie Zusätze enthalten,
 - ae) sie durchgestrichen sind;
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - ba) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - bc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird;
 - c) die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 24
Sitzungs- und Beschlussniederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Landrat seine Kenntnisnahme.
- (2) Das Kreistagsbüro ist für die Protokollführung während der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse zuständig.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Kreistagsmitglieder (anwesend/entschuldigt/unentschuldigt);
 - c) die Namen der geladenen Verwaltungsmitarbeiter und Gäste;
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) Ergänzungen der Tagesordnung und die beschlossene Tagesordnung;
 - f) Einwendungen gegen die Niederschrift;
 - g) den Wortlaut aller Anträge, Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
 - h) Vermerk über nicht zugelassene Anträge;
 - i) Titel und Registriernummer aller Drucksachen und Hinweise auf Drucksachenänderungen;
 - j) alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse
 - einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt,
 - bei Stimmenauszählung und bei Wahlen das konkrete Ergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung das Protokoll dazu,
 - Dokumentation bei Beanstandungen;
 - k) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und die erteilte Antwort;
 - l) die Ordnungsmaßnahmen;
 - m) bei Vertagung den Termin der Fortsetzung;
 - n) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - o) auf Verlangen von Kreistagsmitgliedern
 - den Wortlaut von Schriftsätzen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis),
 - den Wortlaut persönlicher Erklärungen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis).
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (7) Die Niederschrift ist bis spätestens 20 Werktage nach der entsprechenden Sitzung den Kreistagsabgeordneten zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschüsse sollen zur Sitzung des darauf folgenden Kreisausschusses vorliegen.

- (8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 25

Ton- und Bildaufnahmen

(§ 36 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gestattet. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.
- (2) Sonstige Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 26

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(§ 44 BbgKVerf)

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
 - Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Das Recht nach § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauf folgenden Sitzung, soweit dies nicht dem Kreisausschuss übertragen ist.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied eines Ausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Vertreter einer Fraktion können sich untereinander vertreten.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen dem Landkreis ohne Zustimmung des Landrates keine Kosten entstehen.
- (5) Für sachkundige Einwohner gilt bezüglich des Mitwirkungsverbots § 7 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.
- (6) Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

§ 27
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagssitzung beraten und beschlossen werden.

§ 28
In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 16.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.02.2007 außer Kraft.

Prenzlau, den 20.11.2008

gez. Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)

Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
-----------------	---------	-------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: _____

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss _____
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss _____
 Kreistag _____

Inhalt:

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Landrat

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 07.10.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 €.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreistages innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreistages wird um diesen Betrag gekürzt.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 194 €. Ein Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung 97 €, wenn er den Fraktionsvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 125 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreisausschusses innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses wird um diesen Betrag gekürzt.
- (5) Die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100 €. Ein Stellvertreter eines solchen Ausschussvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 50 €, wenn er den entsprechenden Ausschussvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des jeweiligen Vorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.
- (6) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 um 50 v. H. zu vermindern.

- (7) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (8) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung um 50% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge beträgt die Kürzung 75%, bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge 100% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu drei Sitzungen zwischen den Kreistagen in Höhe von 13 € je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 18 €.
- (3) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören.
- (4) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur 1 Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf haben neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (2) Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (3) Der Verdienstauffall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.
- (4) Eine Erstattung des Verdienstauffalls erfolgt bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens bis zu 25 € / Stunde.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zur Höhe von 13 € / Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 4 Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. BbgKVerf haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Abgeordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen erstattet.
- (2) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (3) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Sätzen der Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (4) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages entstehen, gelten die Absätze 2-3 entsprechend.

§ 5 Ersatz von Dienstreisekosten

- (1) Für Dienstreisen, die Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes gezahlt.
- (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs.1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.

§ 6 Fraktionsgelder / Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 75 € zuzüglich 10 € für jedes Fraktionsmitglied.
- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen steht allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung, der zweckentsprechend ausgestattet ist. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung eines Fraktionsraumes durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.

§ 7 Ehrenamtliche Beauftragte (vgl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die in den Absätzen 2-3 aufgeführten Regelungen gelten nur für ehrenamtliche Beauftragte, die nicht Bedienstete des Landkreises sind.

- (2) Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Sitzungsgeld erhalten. Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, in denen sie nicht schon als Abgeordneter oder sachkundiger Einwohner (i. S. d. § 43 Abs. 4 BbgKVerf) Mitglied sind, erhalten ehrenamtliche Beauftragte Sitzungsgeld, wenn die Teilnahme an der Sitzung nachweislich der Aufgabenerfüllung als ehrenamtlicher Beauftragter dient.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Sofern eine Erstattung von Sitzungsgeld gemäß Absatz 3 erfolgt, haben ehrenamtlich tätige Beauftragte Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Fahrtkosten erhalten.
- (5) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2-3 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Ehrenamtlich tätige Beauftragte können den Ersatz von Dienstreisekosten beantragen.
- (7) Für den Ersatz von Dienstreisekosten gelten die Regelungen des § 5 Absätze 1-2 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 12.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung – Entschädigungssatzung vom 02.09.2005 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.10.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Satzung zur Beteiligung der Einwohner des Landkreises Uckermark (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13-16 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und mit Bezug auf § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Unterrichtung der Einwohner
- § 3 Einwohnerfragestunde
- § 4 Einwohneranträge
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 7 Petition
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Uckermark geregelt. Dies geschieht unter anderem durch
 - Unterrichtung der Einwohner in den Sitzungen des Kreistages und Einsicht in öffentliche Drucksachen der Ausschüsse und des Kreistages
 - Einwohnerfragestunde
 - Einwohnerantrag
 - Einwohnerversammlung
 - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
 - Petition
- (2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen kreislichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

(vgl. §§ 3 Absatz 1 und 21 Absatz 9 Hauptsatzung)

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Landrat die Einwohner des Landkreises im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen“ über wichtige kreisliche Angelegenheiten, die die strukturelle Entwicklung des Landkreises oder Teile des Landkreises betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf den Landkreis verbunden sind.

- (2) Des Weiteren hat jedermann das Recht, Drucksachen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt (Kreistag) bzw. Information über die Tagesordnung in den Medien (Ausschüsse) bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Kreistagsbüro, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 einzusehen.

§ 3

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Eine Redezeit von max. 3 Minuten sollte eingehalten werden.
- (3) Die gestellten Fragen werden in der Sitzung vom Landrat oder vom Vorsitzenden ohne Beratung mündlich beantwortet.
- (4) Sind Fragen in derselben Sitzung nicht ausreichend zu beantworten, erfolgt auf Wunsch des Fragestellers eine schriftliche Beantwortung durch den Landrat oder den Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Kreistages. Die Mitglieder des Kreistages erhalten parallel zum Fragesteller die schriftliche Beantwortung zugesandt.
- (5) Vorschläge und Anregungen der Einwohner sind Verwaltungsvorgänge, über die der Kreistag zu informieren ist.

§ 4

Einwohnerantrag

(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 14 BbgKVerf)

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Elektronische Kommunikation) für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

- (5) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Kreisverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet der Kreistag in seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.
- (7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat der Kreistag spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige kreisliche Angelegenheiten mit einem deutlichen gemeindlichen Bezug sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für den Landkreis bzw. für das betroffene Gebiet durchgeführt werden.
- (2) Der Landrat beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages. Der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet und im Landkreis Uckermark bzw. in dem begrenzten Gebiet des Landkreises Uckermark ihren ständigen Wohnsitz haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Kreistag zuzuleiten.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn sie von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner des Landkreises Uckermark bzw. 10 v. H. der Einwohner des betroffenen Gebietes des Landkreises unterzeichnet werden. Antragsberechtigt sind Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten behandeln, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim Landrat eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 6

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 15 BbgKVerf)

- (1) Über eine Angelegenheit des Landkreises, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegt, kann die Bürgerschaft des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

- (2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.
- (3) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden.
- (4) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Kreishaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger des Landkreises unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den genauen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlages enthalten; § 81 Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,
 1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen des Absatzes 4 Satz 4 entsprechen,
 2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Kreiswahlleiter geleistet worden sind oder
 3. die im Falle des Absatzes 3 bereits vor einer Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses geleistet worden sind.§ 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (5) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich. § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern des Landkreises zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Organe des Landkreises nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der Kreisausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (6) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über
 1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
 2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung und des Kreistages,

3. die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Kreistages, des Landrates und der Kreisbediensteten,
 4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
 5. Kreisabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe des Landkreises,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises und seiner Eigenbetriebe sowie des Gesamtabchlusses,
 7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
 8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
 9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen,
 10. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.
- (7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat der Kreistag über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses des Kreistages zustande kommen kann, geändert werden.
- (9) Soweit in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder in der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark kann insbesondere die Möglichkeit der Briefabstimmung ausschließen.

§ 7

Petition

(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 16 BbgKVerf)

- (1) Jeder hat das Recht Petitionen in Angelegenheiten des Landkreises dem Kreistag oder dem Landrat vorzutragen.

- (2) Dem Einreicher wird innerhalb von vier Wochen über das Büro des Kreistages eine Stellungnahme zugeleitet. Ist das nicht möglich, erhält der Einreicher über das Büro des Kreistages einen Zwischenbescheid. Die inhaltliche Zuständigkeit liegt bei den Ämtern bzw. Referaten.
- (3) Petitionen, die an den Kreistag gerichtet sind, werden dem Kreisausschuss zur Behandlung übertragen. Der Kreisausschuss übergibt anschließend einen Entscheidungsvorschlag (Beschlussvorlage) an den Kreistag.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 18.02.09

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

(In der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (1. Änderungsordnung – Zuständigkeitsordnung) vom 23.9.2010)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.10.2008 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Benennung der beratenden Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet neben den gesetzlich festgelegten Ausschüssen folgende beratende Ausschüsse des Kreistages:

1. Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)
2. Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)
3. Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)
4. Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)

§ 2

Mitglieder

Den beratenden Ausschüssen des Kreistages gehören jeweils 13 Abgeordnete des Kreistages als stimmberechtigte Mitglieder und 3 sachkundige Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme an. Für die Berufung der sachkundigen Einwohner gelten die Bestimmungen der §§ 131 Absatz 1 i. V. m. 41 Absatz 2 und 43 Absatz 2 BbgKVerf entsprechend. Eine Ausnahme bildet der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA), dem der Vorsitzende des Kreisschulbeirates als zusätzlicher sachkundiger Einwohner (per Gesetz) angehört.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) ist verantwortlich für die Belange der Kreisentwicklung, die Baumaßnahmen des Kreises sowie für die Belange von Wirtschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Ordnung und Sicherheit.
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) ist verantwortlich für alle Belange von Kultur, Bildung, Ausbildung und Sport.
- (3) Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) ist verantwortlich für alle Belange des Arbeitsmarktes, für Soziales, Gesundheit und Senioren.
- (4) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) ist für alle Vorgänge, bei denen Einnahmen und Ausgaben für oder mit dem Landkreis entstehen bzw. Rechnungsprüfungen notwendig sind, verantwortlich. Der Ausschuss nimmt die Ergebnisse der Rechnungsprüfung entgegen.
- (5) Alle Ausschüsse sollen nur Themen behandeln, die im Sinne der Absätze 1-4 benannt sind.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 03.11.08

gez. Klemens Schmitz
Landrat

IMPRESSUM

Rechtsgrundlagen des Landkreises Uckermark

für die ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordneter und sachkundiger Einwohner des Kreistages Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 / 70-1007
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze
Bezugsmöglichkeit:	Die vorliegende Broschüre wird allen Abgeordneten und sachkundigen Einwohnern des Kreistages Uckermark kostenlos über das Büro des Kreistages zur Verfügung gestellt. Sie kann zusätzlich im Internet unter www.uckermark.de unter der Rubrik Kreisverwaltung / Kreisrecht heruntergeladen werden.
Druck:	Hauseigene Druckerei